

Antrag der RedK

vom 23. Januar 2026

2025/335

Weisung vom 20.08.2025:

Schulamt, Anpassung der Konventsstrukturen des Schulpersonals, Teilrevision von Schulerlassen

	AS 412.100 Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ) Änderung vom ...	001		<u>Die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ, AS 412.100) wird wie folgt geändert:</u>
		002		
	Art. 18 wird aufgehoben	003		Art. 18 wird aufgehoben.
		004		
Sitzungsteilnahmen mit beratender Stimme a. Schulpflege	Art. 22 ¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen mit beratender Stimme teil: a. die Präsidentin oder der Präsident des städtischen Fachkonvents gemäss Art. 48 Abs. 3 als Vertretung der Lehrpersonen; b. die Präsidentin oder der Präsident des städtischen Leitungskonvents gemäss Art. 53 ^{bis} Abs. 3 als Vertretung der Schulleitungen.	005	Sitzungsteilnahmen mit beratender Stimme a. Schulpflege	Art. 22 ¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen mit beratender Stimme teil: a. die Präsidentin oder der Präsident des städtischen <u>Fachkonvents als</u> Vertretung der Lehrpersonen; b. die Präsidentin oder der Präsident des städtischen <u>Leitungskonvents als</u> Vertretung der Schulleitungen.

	Abs. 2 unverändert.	006		Abs. 2 unverändert.
		007		
Grundsatz	Art. 47 ¹ Die Angestellten der Schulen sind in Konventen und Fachgruppen organisiert.	008	Grundsatz	Art. 47 ¹ Die Angestellten der Schulen sind in Konventen und Fachgruppen organisiert.
	² Die Konvente haben folgende Aufgaben: a. die Repräsentation der Angestellten der Schulen gegenüber den Schulbehörden und der Verwaltung; b. die Förderung des fachübergreifenden Austauschs.	009		² Die <u>Konvente:</u> a. <u>repräsentieren die</u> Angestellten der Schulen gegenüber den Schulbehörden und der Verwaltung; b. <u>fördern den</u> fachübergreifenden <u>Austausch</u> .
	³ Die Fachgruppen haben folgende Aufgaben: a. die Beratung der Schulbehörden und der Verwaltung; b. die Förderung des fachlichen Austauschs innerhalb der einzelnen Fachgebiete.	010		³ Die <u>Fachgruppen:</u> a. <u>beraten die</u> Schulbehörden und <u>die</u> Verwaltung; b. <u>fördern den</u> fachlichen <u>Austausch</u> innerhalb der einzelnen Fachgebiete.
		011		
Konvente des Schulpersonals a. städtischer Fachkonvent	Art. 48 ¹ Für das gesamte Stadtgebiet besteht ein städtischer Fachkonvent.	012	Konvente des Schulpersonals a. städtischer Fachkonvent	Art. 48 ¹ Für das gesamte Stadtgebiet besteht ein städtischer Fachkonvent.
	² Der städtische Fachkonvent setzt sich zusammen aus: a. den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisfachkonvente; b. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Fachkonvents der Sonderschulen und Therapien; c. den Mitgliedern der städtischen Fachgruppen.	013		² Der städtische Fachkonvent setzt sich zusammen aus: a. den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisfachkonvente; b. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Fachkonvents der Sonderschulen und Therapien; c. den Mitgliedern der städtischen Fachgruppen.
	³ Er bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten	014		³ Er bestimmt:

	und eine Aktuarin oder einen Aktuar.			a. eine Präsidentin oder einen Präsidenten; b. eine Aktuarin oder einen Aktuar.
		015		
b. Kreisfachkonvente	Art. 49 ¹ In jedem Schulkreis besteht ein Kreisfachkonvent.	016	b. Kreisfachkonvente	Art. 49 ¹ In jedem Schulkreis besteht ein Kreisfachkonvent.
	² Die Kreisfachkonvente setzen sich zusammen aus dem Lehr- und Betreuungspersonal des Schulkreises.	017		² Die Kreisfachkonvente setzen <u>sich aus</u> dem Lehr- und Betreuungspersonal des Schulkreises <u>zusammen</u> .
	³ Jeder Kreisfachkonvent bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten.	018		³ Jeder Kreisfachkonvent bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten.
		019		
	Art. 49 ^{bis} wird aufgehoben.	020		Art. 49 ^{bis} wird aufgehoben.
		021		
c. Fachkonvent der Sonderschulen und Therapien	Art. 50 ¹ Für die Sonderschulen und Therapien besteht ein Fachkonvent.	022	c. Fachkonvent der Sonderschulen und Therapien	Art. 50 ¹ Für die Sonderschulen und Therapien besteht ein Fachkonvent.
	² Der Fachkonvent der Sonderschulen und Therapien setzt sich zusammen aus: a. dem Lehr- und Betreuungspersonal der Sonderschulen gemäss Art. 2 lit. a–d; b. dem Personal der Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik.	023		² Der Fachkonvent der Sonderschulen und Therapien setzt sich zusammen aus: a. dem Lehr- und Betreuungspersonal der <u>Schulen</u> gemäss Art. 2 lit. a–d; b. dem Personal der Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik.
	³ Er bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten.	024		³ Er bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten.
		025		
Fachgruppen des Schulpersonals a. städtische Fachgruppen	Art. 51 ¹ Für das gesamte Stadtgebiet bestehen städtische Fachgruppen.	026	Fachgruppen des Schulpersonals a. städtische Fachgruppen	Art. 51 ¹ Für das gesamte Stadtgebiet bestehen städtische Fachgruppen.

	² Die städtischen Fachgruppen setzen sich zusammen aus den von den Kreisfachgruppen gewählten Vertretungen.	027		² Die städtischen Fachgruppen setzen <u>sich aus</u> den von den Kreisfachgruppen gewählten Vertretungen <u>zusammen</u> .
	³ Jede städtische Fachgruppe bestimmt eine Leitung.	028		³ Jede städtische Fachgruppe bestimmt eine Leitung.
		029		
b. Kreisfachgruppen	Art. 52 ¹ In jedem Schulkreis bestehen Kreisfachgruppen.	030	b. Kreisfachgruppen	Art. 52 ¹ In jedem Schulkreis bestehen Kreisfachgruppen.
	² Die Kreisfachgruppen setzen sich zusammen aus dem Personal des jeweiligen Fachbereichs des Schulkreises.	031		² Die Kreisfachgruppen setzen <u>sich aus</u> dem Personal des jeweiligen Fachbereichs des Schulkreises <u>zusammen</u> .
		032		
c. Fachbereiche	Art. 53 ¹ Die Fachgruppen sind nach Fachbereichen organisiert.	033	c. Fachbereiche	Art. 53 ¹ Die Fachgruppen sind nach Fachbereichen organisiert.
	² Die Schulpflege legt die Fachbereiche fest.	034		² Die Schulpflege legt die Fachbereiche fest.
		035		
Konvente des Leitungspersonals a. städtischer Leitungskonvent	Art. 53 ^{bis} ¹ Für das gesamte Stadtgebiet besteht ein städtischer Leitungskonvent.	036	Konvente des Leitungspersonals a. städtischer Leitungskonvent	Art. 53 ^{bis} ¹ Für das gesamte Stadtgebiet besteht ein städtischer Leitungskonvent.
	² Der städtische Leitungskonvent setzt sich zusammen aus den von den Konventen gemäss Art. 53 ^{ter} gewählten Vertretungen.	037		² Der städtische Leitungskonvent setzt <u>sich aus</u> den von den Konventen gemäss Art. 53 ^{ter} gewählten Vertretungen <u>zusammen</u> .
	³ Er bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Aktuarin oder einen Aktuar.	038		³ Er bestimmt: <u>a.</u> eine Präsidentin oder einen Präsidenten; <u>b.</u> eine Aktuarin oder einen Aktuar.
		039		

b. übrige Leitungskonvente	Art. 53 ^{ter} 1 Für das gesamte Stadtgebiet besteht je ein Konvent für folgendes Leitungspersonal: a. Schulleitungen; b. Leitungen Betreuung; c. Leitungen Hausdienst und Technik.	040	b. übrige Leitungskonvente	Art. 53 ^{ter} 1 Für das gesamte Stadtgebiet besteht je ein Konvent für : a. Schulleitungen; b. Leitungen Betreuung; c. Leitungen Hausdienst und Technik.
	² Die Konvente setzen sich zusammen aus: a. den vom jeweiligen Leitungspersonals eines jeden Schulkreises gewählten Vertretungen; b. den vom Leitungspersonal der Sonderschulen und Therapieangebote gewählten Vertretungen.	041		² Die Konvente setzen sich zusammen aus: a. den vom jeweiligen Leitungspersonal eines jeden Schulkreises gewählten Vertretungen; b. den vom Leitungspersonal der Sonderschulen und Therapien gewählten Vertretungen.
	³ Jeder Konvent bestimmt eine Leitung und eine Aktuarin oder einen Aktuar.	042		³ Jeder Konvent bestimmt: a. eine Leitung; b. eine Aktuarin oder einen Aktuar.
		043		
Behördenerlass	Art. 53 ^{quater} 1 Die Schulpflege regelt in einem Behörden-erlass die Einzelheiten der Konvente und Fachgruppen, insbesondere: a. die Konkretisierung der Aufgaben; b. die Wahl und die Mitgliederzahl.	044	Behördenerlass	Art. 53 ^{quater} 1 Die Schulpflege regelt in einem Behörden-erlass die Einzelheiten der Konvente und Fachgruppen, insbesondere: a. die konkreten Aufgaben; b. die Wahl und die Mitgliederzahl.
	² Sie kann für die einzelnen Konvente oder Fachgruppen Vorstände vorsehen.	045		² Sie kann für die einzelnen Konvente oder Fachgruppen Vorstände vorsehen.
		046		

Aufgaben	Art. 57 ¹ Für die Aufgaben des Konvents der Musikschule Konservatorium Zürich gilt Art. 47 Abs. 2 sinngemäss.	047	Aufgaben	Art. 57 ¹ Für die Aufgaben des Konvents der Musikschule Konservatorium Zürich gilt Art. 47 Abs. 2 sinngemäss.
	Abs. 2 unverändert.	048		Abs. 2 unverändert.

	AS 177.540 Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlichrechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES) Änderung vom ...	049		<u>Die Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlichrechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES, AS 177.540) wird wie folgt geändert:</u>
		050		
	<i>Ingress</i> <i>Der Gemeinderat,</i> gestützt auf Art. 54 und 94 Abs. 4 GO ¹ , <i>beschliesst:</i>	051		<i>Ingress</i> <i>Der Gemeinderat,</i> gestützt auf Art. 54 und <u>Art.</u> 94 Abs. 4 GO ¹ , <i>beschliesst:</i>
		052		
Grundsatz	Art. 2 ¹ Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen: a. bis zu zwei Stunden (einfaches Sitzungsgeld) Fr. 130.–; b. für jede weitere volle halbe Stunde Fr. 30.–.	053	Grundsatz	Art. 2 ¹ Das Sitzungsgeld <u>beträgt:</u> a. <u>für Sitzungen</u> bis zu zwei <u>Stunden Fr. 130.– (einfaches Sitzungsgeld)</u> ; b. für jede weitere volle halbe Stunde Fr. 30.–.

¹ AS 101.100

¹ AS 101.100

	² Für die übrigen in dieser Verordnung bezeichneten Tätigkeiten wird die Entschädigung nach einem vom Stadtrat festgelegten einheitlichen Stundenansatz ausgerichtet.	054		² Für die übrigen in dieser Verordnung bezeichneten Tätigkeiten wird die Entschädigung nach einem vom Stadtrat festgelegten einheitlichen Stundenansatz ausgerichtet.
	Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.	055		Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.
		056		
Konvente und Fachgruppen der Regelschulen, Sonderschulen und Therapien	Art. 9 ¹ Eine pauschale Jahresentschädigung erhalten: a. die Präsidentin oder der Präsident und die Aktuarin oder der Aktuar des städtischen Fachkonvents; b. die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisfachkonvente; c. die Präsidentin oder der Präsident des Fachkonvents der Sonderschulen und Therapien; d. die Leitungen und die Mitglieder der städtischen Fachgruppen; e. die Präsidentin oder der Präsident, die Aktuarin oder der Aktuar und die Mitglieder des städtischen Leitungskonvents; f. die Leitungen, die Aktuarinnen und Aktuare sowie die Mitglieder der folgenden Konvente: 1. Konvent der Schulleitungen, 2. Konvent der Leitungen Betreuung, 3. Konvent der Leitungen Hausdienst und Technik.	057	Konvente und Fachgruppen der Regelschulen, Sonderschulen und Therapien	Art. 9 ¹ Eine pauschale Jahresentschädigung erhalten: a. die Präsidentin oder der Präsident und die Aktuarin oder der Aktuar des städtischen Fachkonvents; b. die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisfachkonvente; c. die Präsidentin oder der Präsident des Fachkonvents der Sonderschulen und Therapien; d. die Leitungen und die Mitglieder der städtischen Fachgruppen; e. die Präsidentin oder der Präsident, die Aktuarin oder der Aktuar und die Mitglieder des städtischen Leitungskonvents; f. die Leitungen, die Aktuarinnen und Aktuare sowie die <u>Mitglieder:</u> 1. <u>des Konvents</u> der Schulleitungen, 2. <u>des Konvents</u> der Leitungen Betreuung, 3. <u>des Konvents</u> der Leitungen Hausdienst und Technik.
	Abs. 2 unverändert.	058		Abs. 2 unverändert.

	AS 412.103 Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut) Änderung vom ...	059		<u>Die Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut, AS 412.103) wird wie folgt geändert:</u>
		060		
Sitzungsteilnahme	Art. 3 ¹ Neben den Mitgliedern gemäss Art. 104 GO nehmen an den Sitzungen der Kreisschulbehörden mit beratender Stimme teil: a. die Präsidentin oder der Präsident des Kreisfachkonvents; b. die Vertretungen der Kreisfachgruppen; c. drei Mitglieder der Konferenz der Schulleitungen; d. die Aktuarin oder der Aktuar.	061	Sitzungsteilnahme	Art. 3 ¹ Neben den Mitgliedern gemäss Art. 104 GO nehmen an den Sitzungen der Kreisschulbehörden mit beratender Stimme teil: a. die Präsidentin oder der Präsident des Kreisfachkonvents; b. die Vertretungen der Kreisfachgruppen; c. drei Mitglieder der Konferenz der Schulleitungen; d. die Aktuarin oder der Aktuar.
	Abs. 2 und 3 unverändert.	062		Abs. 2 und 3 unverändert.
		063		
Präsidium der Kreisschulbehörde	Art. 6 Abs. 1 und 2 unverändert.	064	Präsidium der Kreisschulbehörde	Art. 6 Abs. 1 und 2 unverändert.
	³ Die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde entscheidet in den ihr oder ihm gemäss übergeordnetem und städtischem Recht oder durch Beschluss der Kreisschulbehörde übertragenen Geschäften, insbesondere über: lit. a–c unverändert.	065		³ Die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde entscheidet in den ihr oder ihm gemäss übergeordnetem und städtischem Recht oder durch Beschluss der Kreisschulbehörde übertragenen Geschäften, insbesondere über: lit. a–c unverändert.

	d. Ausgaben im Rahmen der von der Schulpflege gemäss Art. 102 Abs. 2 GO übertragenen Ausgabenbefugnisse mit Ausnahme des Globalkredits der Schulen; lit. e–h unverändert.			d. Ausgaben im Rahmen der von der Schulpflege gemäss Art. 102 Abs. 2 GO übertragenen Ausgabenbefugnisse mit Ausnahme des Globalkredits der Schulen; lit. e–h unverändert.
	Abs. 4 unverändert.	066		Abs. 4 unverändert.
		067		
Konferenz der Schulleitungen	Art. 16 Abs. 1 unverändert.	068	Konferenz der Schulleitungen	Art. 16 Abs. 1 unverändert.
	² Die Präsidentin oder der Präsident des Kreisfachkonvents nimmt an der Schulleitungskonferenz mit beratender Stimme teil.	069		² Die Präsidentin oder der Präsident des Kreisfachkonvents nimmt an der Schulleitungskonferenz mit beratender Stimme teil.
	Abs. 3 und 4 unverändert.	070		Abs. 3 und 4 unverändert.
		071		
		072		Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Dr. Bernhard im Oberdorf (Die Mitte), Simon Kälin-Werth (Grüne), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Roger Meier (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte) Abwesend: Marcel Tobler (SP) Für die Redaktionskommission Matthias Renggli (SP), Präsidium Georg Escher, Sekretariat